Amtsblatt

DES K. u. K. KREISKOMMANDOS ZAMOŚĆ.

№ 7. Zamość, am 27. Dezember 1915. Jahr I.

1. Krasnobród, Sołtyse.

Infolge Rücktrittes des Mendel Goldwasser von der Stelle eines Sołtyses in Krasnobród ernenne ich den von der Versammlung der Ortsansassen vorgeschlagenen Abraham Zimmermann zum Sołtys und Moschko Leib Borg zum Sołtysstellvertreter von Krasnobród.

2. Veränderungen im Stande der Wójts.

An Stelle des bisherigen Wójts Johann Sitarz habe ich den Grundbesitzer Josef Kłodnicki zum Wójt der Gemeinde Radecznica ernannt.

3. Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 4. November 1915. Ver. Bl. Nr. 43. über die Stundung.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Gesetzliche Stundung.

A. **Umfang und Gegenstand.**

§ 1.

Gestundete Forderungen.

Geldforderungen. die auf Vertrag beruhen, vor dem 31. Juli 1914. entstanden und am 31. Juli 1914 oder später zahlbar sind, sind gestundet, wenn sie:

a) auf Liegenschaften sichergestellt sind, oder sich gründen auf

b) laufende Rechnung, Einlagescheine oder Einlagebücher.

c) Versicherungsverträge,

d) Wechsel, Reverse oder notarielle Schuldverschreibungen.

B. **Ausnahmen.**

§ 2.

Zinsen- und Ratenzahlung.

Ansprüche auf Zahlung der Zinsen von

den in § 1 unter *a* und *b* bezeichneten Forderungen sowie auf Zahlung der Raten von den Darlehen der Bodenkreditansalt in Warschau und der städtischen Kreditanstalten sind von der Stundung ausgenommen.

§ 3.

Kleinere Kapitalsrückzahlungen.

Ansprüche des Inhabers einer laufenden Rechnung oder einer Einlage (§. 1 lit *b)* sind von der Stundung im Ausmasse von monatlich 5% der am 30. Juli 1914 bestandenen Forderung, jedoch mit der Einschränkung ausgenommen, dass der Mindestbetrag, den der Schuldner auf Verlangen zahlen muss, und der Höchstbetrag, den der Gläubiger fordern kann, beträgt:

bei Forderungen aus laufender Rechnung und Einlagescheinen 300 und 1000 Kronen,

bei Forderungen aus Einlagebüchern 100 und 300 Kronen,

bei Forderungen an Anstalten des Kleinkredites höchstens 100 Kronen.

Hat der Schuldner nach dem 30. Juli 1914 mehr als das geleistet, wozu er nach den jeweiligen Stundungsvorschriften verpflichtet war, so kann er den Überschuss bei den späteren Monatszahlungen in Anrechnung bringen.

§ 4.

Grössere Kapitalsrückzahlungen.

Ansprüche des Inhabers einer laufenden Rechnung oder einer Einlage (§ 1, lit. *b)* sind von der Stundung im Ausmasse bis zu 50% der am 30. Juli 1914 bestandenen Forderung ausgenommen, wenn die Rückzahlung notwendig ist:

a) zur Berichtigung von Steuern oder sonstigen öffentlichen Abgaben,

b) zur Berichtigung nicht gestundeter Zinsen und Raten von den in § 1, lit. *a*, bezeichneten Forderungen,

c) zur Auszahlung von Gehalten oder Löhnen der im eigenen Betriebe angestelten Personen,

d) zur Wiederaufnahme oder Aufrechthaltung des eigenen gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betriebes,

e) zur Berichtigung der laufenden Auslagen einer Gemeinde oder einer gemeinnützigen Körperschaft.

Eine weitere Zahlungspflicht besteht erst nach Ablauf von dreissig Tagen seit der letzten Zahlung.

Der Schuldner kann die Bescheinigung der Notwendigkeit der unter *a* bis *e* bezeichneten Zahlungen verlangen und die Beträge unmittelbar den ausgewiesenen Gläubigern auszahlen.

Die Überweisung von Forderungen aus laufender Rechnung auf eine andere Rechnung bei derselben Kreditstelle unterliegt keiner Beschränkung, doch wird dadurch das in den §§ 3 und 4 bezeichnete Ausmass der Teilzahlungen nicht berührt.

§ 5.

Forderungen aus Versicherungsverträgen.

Auf jene Ansprüche aus Versicherungsverträgen, die dem Versicherten nach dem 30. Juli 1914 zugefallen sind oder die als Darlehen gegen Verpfändnug der Polizze gebühren, finden bis zum Betrage von 4000 K. die §§ 3 und 4 in der Weise Anwendung, wie sie für Forderungen aus Einlagebüchern gelten.

§ 6.

Einschränkung der Ausnahmen.

Wenn der Inhaber einer laufenden Rechnung aus diesem Titel am 30. Juli 1914 Schuldner der betreffenden Kreditstelle war, so ist nur die Zinsenzahlung (§ 2) von der Stundung ausgenommen.

Ein Anspruch, dass Zahlungen auf Grund des § 3 und des § 4 innerhalb desselben Monates nebeneinander geleistet werden, besteht nicht.

§ 7

Aberkennung der Stundung einer Wechselforderung.

Das Gericht kann die Stundung einer Wechselforderung (§ 1, lit *d)* aufheben und die Wechselschuldner verpflichten, die Schuld auf einmal oder in Raten und längstens innerhalb eines Jahres vom Tage der Verlautbarung des Urteiles I. Instanz an gerechnet zu zahlen, wenn der Gläubiger die Zahlung aussergerichtlich gefordert hat und bescheinigt, dass der Schulder oder einer von mehreren Schuldnern die Zahlung ohne Beeinträchtigung seiner Wirtschaft leisten kann.

Die gerichtliche Klage ersetzt in diesem Falle den Protest wegen Nichtzahlung.

II. Abschnitt.

Richterliche Stundung und Exekutionsaufschub.

§ 8.

Umfang und Gegenstand.

Das Gericht kann auf Antrag des Schuldners die nicht in § 1. bezeichneten Forderungen sowie die Ansprüche auf Zahlung der Zinsen der auf Liegenschaften sichergestellten Forderungen (§ 2.) längstens für ein Jahr vom Tage der Verlautbarung des Urteiles I. Instanz an gerechnet stunden, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners dies erfordern, und der Gläubiger durch die Stundung eine unverhältnismässige Einbusse nicht erfährt.

In demselben Umfange und unter denselben Bedingungen kann das Gericht, nach Vernehmung des Gläubigers, die Einleitung und den Vollzug der Exekution längstens für ein Jahr vom Tage der Exekutionsbewilligung an gerechnet aufschieben.

§ 9.

Antrag auf Stundung bei Gericht.

Der Antrag des Schuldners muss im Falle des § 8, Absatz 1, vor Fällung des Urteiles I. Insatz, im Falle des § 8, Absatz 2, innerhalb sieben Tagen nach Zustellung des ersten Exekutionsauftrages gestellt werden.

Der Schuldner hat die zur Begründung dienenden Tatsachen zu bescheinigen.

§ 10.

Antrag auf Stundung beim Gläubiger.

Wenn der Schuldner vor Einbringung der Klage beim Gläubiger Stundung verlangt und nach Erfordernis eine angemessene Sicherstellung angeboten hat, und der Gläubiger trotzdem die Klage einbringt, hat er, wenn das Gericht im Sinne des Vorschlages des Schuldners auf Stundung erkennt, dem Schuldner die Prozesskosten zu ersetzen.

§ 11.

Gerichtliche Entscheidung.

Das Gericht kann auf Stundung erkennen die Leistung in Raten gestatten oder den Antrag abweisen. Bei Verweigerung der Stundung kann gleichwohl der vorhergegangene Verzug, in den der Schuldner nach dem 30. Juli 1914 geraten ist, als gerechtfertigt anerkannt werden.

Die Stundung kann von einer Sicherstellung gemäss Artikel 602 bis 652 der Zivilprozessordnung abhängig gemacht werden.

Im Falle des § 8, Absatz 1, entscheidet das Gericht mit Urteil. Im Urteile werden Bestimmungen für den Fall getroffen, dass der Schuldner die Bedingungen der Stundung nicht erfüllen sollte. Die Entscheidung über die Stundung kann zusammen mit anderen Bestimmungen des Urteiles durch Berufung, sonst mit Inzidentalklage (Rekurs) angefochten werden.

Im Falle des § 8, Absatz 2, finden die Bestimmungen der Artikel 161[16] bis 161[19] der Zivilprozessordnung Anwendung. Das Nichterscheinen einer oder beider Parteien hemmt die Entscheidung nicht. Der gerichtliche Beschluss, mit dem der Exekutionsaufschub bewilligt wurde, kann vom Gläubiger angefochten werden.

§ 12.

Änderung der Voraussetzungen der Stundung.

Wurde die Leistung in Raten gestattet (§ 11, Absatz 1), so wird bei Nichteinhaltung der Frist einer Rate die ganze erübrigende Forderung fällig.

Wenn die Umstände, auf Grund deren die Forderung gestundet wurde, eine Änderung erfahren oder, wenn die vom Schuldner gegebene Sicherstellung gefährdet ist, ohne dass er sofort eine andere ausreichende Sicherstellung leistet, kann die Stundung, auf Antrag des Gläubigers und nach Vernehmung des Schuldners, aufgehoben oder gekürtzt werden. Das Nichterscheinen einer oder beider Parteien hemmt die Entscheidung nicht.

§ 13.

Ausnahmen von der richterlichen Stundung.

Von der richterlichen Stundung sind ausgenommen:

a) Forderungen der in § 1 unter *a*, *b* oder *c* bezeichneten Art, die nach dem 30. Juli 1914 entstanden sind;

b) Wechselforderungen, die nach dem 31. Oktober 1915 entstanden sind;

c) Forderungen aus einer durch eine strafbare Handlung begründeten Schadenersatzpflicht;

d) Forderungen, die schon früher gerichtlich oder vom Gläubiger selbst entsprechend gestundet wurden;

e) Forderungen an physische oder juristische Personen, die einem feindlichen Staate angehören und entweder ihren ständigen Wohnsitz (Sitz) ausserhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie, des österreichisch-ungarischen und des deutschen Okkupationsgebietes haben, oder sich ausserhalb dieser Gebiete aufhalten, ohne aus denselben zwangsweise entfernt worden zu sein.

III. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 14.

Wirkung der Stundung.

Die gesetzliche oder richterliche Stundung bewirkt, dass während ihrer Dauer die gestundete Forderung nicht gerichtlich geltend gemacht werden kann. Die Stundung hindert aber die Aufrechnung nicht (Artikel 1292 Zivilgesetz.)

Durch die gesetzliche oder richterliche Stundung einer Forderung sowie durch die richterliche Anerkennung eines Verzuges als gerechtfertigt (§ 11) werden alle Verzugsfolgen ausgeschlossen, doch sind die vertragsmässigen und, mangels einer Vereinbarung, die gesetzmässigen Zinsen zu entrichten.

Bei Wechselverpflichtungen sind, mangels anderer Vereinbarung, die Zinsen nach dem Zinsfusse zu berechnen, nach dem der Wechsel diskontiert worden ist.

§ 15.

F r i s t e n l a u f.

Die Stundungsfrist wird in die Verjährungsfrist und in die Fristen zur Erhebung der Klagen und zu anderen Handlungen im Exekutionsverfahren nicht eingerechnet.

Wechsel können auch nach Ablauf der im Handelsgesetze bestimmten Fristen ohne Verlust des Regresses und anderer Wechselrechte zur Zahlung präsentiert und protestiert werden.

§ 16.

Zwangsvollstreckung auf Liegenschaften.

Liegenschaften dürfen zur Hereinbringung einer privaten Geldforderung nicht zwangsweise verkauft werden.

Die Vornahme der Exekutionshandlungen, die der Anberaumung und Durchführung der Versteigerung vorausgehen, ist zulässig.

§ 17.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. November 1915 in Kraft.

Die bisherigen Verordnungen über die Stundung sowie das Landtagsgesetz vom 14./26. April 1818, Gesetzblatt IV 412, und die Artikel 136, 137 Zivilprozessordnung sind aufgehoben.

ERZHERZOG FRIEDRICH, Fm.,

m. p.

4. Bestimmungen über den freiwilligen Eintritt von Angehörigen Kongress Polens in die österreich-ungarische bewaffnete Macht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 1. Oktober 1914 auf Grund des Paragraph 19, Punkt 7. des Wehrgesetztes die Allerhöchste Bewilligung zur Aufnahme fremder Staatsangehöriger in die bewaffnete Macht auf die Dauer des Krieges allergnädigst zu erteilen und mit Allerhöchster Entschliessung vom 15. August 1915 allergnädigst zu verfügen geruht, dass der Eintritt von fremden Staatsangehörigen aus Polen oder den angrenzenden okkupierten Gebieten im einzelnen Falle von der Zustimmung des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs abhängig zu machen ist.

Auf Grund dieser Allerhöchsten Verfügung wird im Österreichisch-ungarischen Okkupationsgebiete die Aufnahme von Freiwilligen in die österreichisch-ungarische bewaffnete Macht unter folgenden Bedingungen erfolgen:

I.

Die Bewerber haben sich persönlich beim k. u. k. Kreiskommando ihres Aufenthaltsortes zu melden und die Ausweise über ihre Person und Identität, sowie nach Möglichkeit über ihre moralische Eignung zum Militärdientse und ihre politische Verlässlichkeit vorzulegen.

II.

Das Aufnahmsgesuch wird protokolliert (Muster A)

Die geistige und körperliche Eignung wird beim k. u. k. Kreiskommando selbst vom Amtsarzt untersucht. Der Befund wird in das Protokoll eingetragen und mit „geeignet" oder „nicht geeignet" qualifiziert.

III.

Das Aufnahmsgesuch wird abgelehnt, wenn der Bewerber.

1.) dass 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder

2.) minderjährig ist und die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes nicht beibringt, oder

3.) infolge strafgerichtlicher Verurteilung nicht im Genusse der bürgerlichen Rechte ist, oder

4.) bei der ärztlichen Untersuchung (Punkt II) geistig oder körperlich nicht geeignet befunden wurde.

ALLES NÄHERE BEIM K. u. k. KREISKOMMANDO.

5 Freiwilliger Eintritt in den Finanzwachdienst.

Behufs Hilfeleistung für die intelligenteren arbeitslosen Personen hat das k. u. k. E. O. K. mit Erlass vom 1. Dezember 1915 № 112588 die Heranziehung freiwillig sich meldender Einwohner des Okkupationsgebietes zum aushilfsweisen Dienste bei der Finanzwache nach vorheriger Schulung beim k. u. k. Finanzwachkommando in Lublin genehmigt.

1. **Bedingungen für die Aufnahme.**

Bedingung zur Aufnahme von Aushilfskräften für die Finanzwache im Okkupationsgebiet ist nebst PHYSISCHER Eignung:

a) Die volle Beherschung der polnischen Sprache in Wort und Schrift; jene, welche auch

der deutschen Sprache mächtig sind, finden eine vorzugsweise Berücksichtigung.)

b) eine der ihnen zufallenden Dienstessphäre entsprechende Intelligenz;

c) makelloses Vorleben,

d) ein Alter von über 18 bis höchstens 35 jahren; sowie endlich,

e) der Besitz einer mitzubringenden warmen Decke, guter, warmer Kleidung, ebensolcher Beschuhung und Wäsche.

Minderjährige haben sich mit der schriftlichen Einwilligung des Vaters, (Vormundes), welche von der Gemeinde bestätitgt sein muss, auszuweisen.

2. Gebühren bestimmungen.

Diesen Leuten wird eine tägliche Entlohnung von 5 (fünf) Kronen pro Mann bewilligt. (Andere Gebühren können nicht zugestanden werden.) Der Tageslohn wird ihnen vom Tage ihres Dienstantrittes (Meldung) beim k. u. k. Finanzwachkommando in Lublin von 5 zu 5 Tagen im vorhinein ausgezahlt.

Der Dienst ist von diesen Leuten in ihrer eigenen Kleidung zu versehen.

3.) Disciplinarbestimmungen.

Auf die Dauer der freiwillig übernommenen Verpflichtung unterwerfen sich diese Leute der Militärgewalt. Jede Dienstesnachlässigkeit und Fahrlässigkeit, unreelle oder gar verbrecherische Handlung wird ausser Entlassung Strafen nach dem Milit. Strafgesetz nach sich ziehen.

Die mit entsprechenden Dokumenten versehenen Gesuche um Aufnahme in den Finanzwachdienst sind an das hiesige k. u. k. Kreiskommando bis längstens 5. Jänner 1916 einzureichen.

Das Gesuch soll beinhalten Namen und Vornamen, Alter, Stand (ledig, verheiratet) Anzahl der Kinder, bisherige Beschäftigung, absolvierte Schulen, Heimatszuständigkeit und Wohnort des Gesuchstellers und eventuell die schriftliche Bewilligung des Vaters oder der Vormundschaft. Auch soll angemerkt werden, ob der Bewerber im Besitze warmer Decke Kleidung, Beschuhung und Wäsche ist.

6. GRUND-UND RAUCHFANGSTEUER.

Der Magistrat bezw. das Gemeindeamt wird aufgefordert unverzüglich an die Eintreibung der rückständigen Grund-und Rauchfangsteuern pro 1915 samt den entfallenden staatlichen und Gemeindezuschlägen, insbesondere der Strassen-und Transportsteuer, Zuschlag für die Gemeindeverwaltung, für die Erhaltung der Gemeindegerichte und der Gemeindeschulen und Zuschlag für Erhaltung der Spitäler, heranzutreten.

Die Steuer ist in gleicher Weise vom bäuerlichen und Grossgrundbesitze und auch von Ansiedlungen einzutreiben.

Falls die Repartionsausweise für das Jahr 1915 fehlen, so ist die Einhebung der Steuer in derselben Höhe, in welcher sie samt Zuschlägen für das Jahr 1914 bemessen war, durchzuführen.

Die eingehobenen Beträge sind sofort zu quittieren.

Die Grund- und Rauchfangsteuer samt Strassen-,Transport-und Spitalszuschlägen sind an die hiesige Kreiskassa unter Ansschluss einer genauen Zusammenstellung. welche Beträge auf die einzelnen Steuern und Zuschläge entfallen längstens bis 15. Jänner 1916 abzuführen.

Eine Abschrift dieser Zusammenstellung ist unter Einem der Finanzabteilung des Kreiskommandos vorzulegen.

Die Zuschläge für die Gemeindeverwaltung, für die Erhaltung der Gemeindegerichte und Gemeindeschulen werden der Gemeinde zur freien Verfügung überlassen, jedoch müssen sie in der obigen Zusammenstellung ausgewiesen sein.

Die vorliegende Verordnung ist überall in ortsüblicher Weise zu verlautbaren, wobei bekannt zugeben ist, dass nach fruchtlossem Verlaufe

des obigen Termins die rückständigen Steuern im Wege der Exekution eingetrieben werden.

7. Die Reaktivierung des Zollamtes in Bełzec.

Das Nebenzollamt I. Klasse in Bełzec (an der Linie Tomaszów-Bełzec, Galizien) wurde am 20. November 1915 reaktiviert.

8. Verlängerung der Höchstpreise für Getreide.

Die in Geltung stehenden Höchstpreise für Getreide treten mit dem 31/12 1915 ausser Kraft.

Nach dem 31. Dezember 1915 werden die vollen Höchstpreise nur noch für dasjenige Getreide gezahlt werden, welches bis 31/12 1915 beim Gemeindeamte angemeldet und bis 15/3 1916 in das k. u. k. Erntemagazin abgeführt wird. Für nicht angemeldetes Getreide werden nach dem 31/12 1915 höchstens die halben bisherigen Preise gezahlt werden.

Das angemeldete Getreide muss abgeführt werden wie folgt:

50 % im Jänner 1916.

35 % im Februar 1916.

15 % bis 15. März 1916.

Nach dem 15. März 1916 darf niemand mehr als den vorgeschriebenen Bedarf bis zur neuen Ernte besitzen und zwar:

Brotfrüchte	60 kg.	(150 russ. Pf,)	per Kopf
Hafer	90 „	(250 „ „ „	1 Pferd
Heu	180 „	(450 „ „ „	1 „

Der nach dem 15. März 1916 bei den Durchsuchungen durch Gendarmerie und Militär vorgefundene Mehrvorrat wird ohne Entschädigung konfisziert. Die Landwirte werden daher in eigenem Interesse aufgefordert, ihren Getreidevorrat genau zu ermitteln, bis 31/12 1915 beim Gemeindeamte anzumelden und den Drusch so zu beschleunigen, dass sie die vorgeschriebenen Getreidemengen und zwar: 50 % bis 31/1 1916, 35 % bis 28/2 1916 und 15% bis 15/3 1916 in die k. u. k. Magazine abliefern können.

Jede Gemeinde hat laut beiliegendem Formulare ortschaftsweise Verzeichnisse anzulegen, in welche das angemeldete Getreide und Heu eingetragen wird. Am 31. Dezember 1915 sind diese Verzeichnisse abzuschliessen, von Wójt und Sołtys zu unterzeichnen und beim Sołtys zu belassen. Von der Gemeinde sind nur die in den einzelnen Ortschaften angemeldeten Getreidemengen bis 5. Jänner 1916 dem Kreiskommando zu melden.

Nach dem 31/12 1915 stellt der Sołtys die bisher üblichen Ausfuhrbewilligungen nur noch für das angemeldete Getreide und Heu aus. Bewilligungen für nicht angemeldetes Getreide müssen auf der Rückseite den Vermerk: „Nicht angemeldet“ erhalten.

Für die richtige Durchführung sind die Wójts und Sołtyse verantwortlich.

Diese Bestimmungen gelten auch für den Grossgrundbesitz mit der Änderung, dass die Bewilligungen zur Getreideabfuhr von den Ernteinspektoren ausgestellt werden.

9 Verwaltung herrenloser Güter.

I.

Das Militärgericht des k. u. k Kreiskommandos in Zamość bringt zur öffentlichen Kenntnis, dass für das Vermögen:

a) der abwesenden Frau Karolina Ungiertewa und H. Tadeusz u. Jadwiga Mościcki, der Besitzer der Güter Pniówek;

b) der abwesenden H. Eheleute Witold Święcicki, der Besitzer der Güter Sitno und Ciołki;

c) des abwesenden Seweryn Fürst Światopełk-Czetwertyński, Besitzers der Güter Kornelówka;

d) des abwesenden H. Jan Lipczyński, Besitzers der Güter Mokre und Hubale, zwecks Wahrung der Rechte der Abwesenden und Verwaltung ihres Vermögens Heer Edward Kwa-

piszewski, Agronom und Gutspächter in Żdanów Główny zum Kurator bestellt wurde.

Zamość, am 17. November 1915.

9. Verwaltung herrenloser Güter.

I.

Das Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Zamość bringt zur öffentlichen Kenntnis, dass für das Vermögen des Maryan Pomykalski, Besitzers der Güter Brody-Małe, zwecks Wahrung der Rechte des Abwesenden und Verwaltung seines Vermögens H. Maryan Małuja in Niedzieliska Wielkie zum Kurator bestellt wurde.

Zamość, am 16 Dezember 1915.

10. Ankauf von Flachs und Hanf.

Die Ernte an Flachs und Hanf, welche Produkte für die Heeresverwaltung beschlagnahmt sind, wird durch k. u. k. Kommissäre übernommen, bezahlt und abgeschoben werden.

Die Einsammlung von Flachs, Werg, Hanf und Wolle, dann Garnen und Leinwand, wird gemeinedweise geschehen.

Die Tage der Einsammlung und Übernahme werden für jede Gemeinde später verlautbart werden.

Die Gemeindevorsteher werden aufgefordert, entsprechend grosse und geeignete Lagerräume zum Aufstapeln der Ware zu ermitteln.

Verheimlichte Mengen der vorerwähnten Waren mit Ausnahme der Leinwand werden ohne Bezahlung abgenommen werden.

Die Ausfuhr der Waren in andere Kreise ist strenge verboten. Die Höchstpreise werdeu von den k. u. k. Kommissären unter Berücksichttgung der Qualität und der Frachtspesen bestimmt werden.

11. Bezug von Approvisionierungsgegenständen.

Um die Verteuerung jener Waren, welche kontingentiert sind, als Naphta, Zucker etc. durch den Bezug im Kleinen zu verhindern und eine Kontrolle über die Verwendung des ganzen Kontingentes im Kreise zu ermöglichen, wird in Hinkunft ebenso wie bisher die kontingentierte Ware nur waggonweise und zwar entweder an das „Obwodowy komitet pomocy“ oder an Magistrate, Gemeindevertretungen, Konsumentenorganisationen und Grosskaufleute vergeben werden.

Detailisten haben sich behufs Erlangung kontingentierter Ware an einen der vorgenannten Faktoren zu wenden.

12. PFERDEHANDEL und PFERDESCHMUGGEL.

Der berufsmässige Pferdehandel darf nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Kreiskommandos betrieben werden.

Personen, welche den Pferdehandel betreiben wollen, haben vorher beim Kreiskommando um die Lizenz anzusuchen.

Der Verkauf von Pferden in einen anderen Kreis ist verboten.

Kaufleute, Fuhrleute, Fiaker und Gemeindeverwaltungen dürfen Pferde nur nach Einholung der Bewilligung des Kreiskommandos kaufen

Übertretungen dieser Verordnung werden mit Geld bis zu 2000 K oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Dies haben die Gemeindevorsteher und Soltyse sogleich in allen Ortschaften ortsüblich zu verlautbaren.

Übersicht über die Botengänge der Gemeinden im Kreise Zamość.

Gemeinde	Sendet einen Boten	nach
Frampol	jeden 2. Tag	Szczebrzeszyn
Goraj	„ „ „	„
Krasnobrod	„ „ „	Zamość
Łabunie	„ „ „	„
Mokre	Montag u. Donnerstag	„
Nielisz	jeden 2. Tag	Szczebrzeszyn
Radecznica	Dienstag, Donnerstag u. Samstag	„
Skierbieszów	jeden 2. Tag	Zamość
Stary Zamość	Montag u. Donnerstag	„
Sułów	Dienstag u Freitag	Szczebrzeszyn
Szczebrzeszyn	jeden 2. Tag	Zamość
Tereszpol	„ „ „	Zwierzyniec
Wysokie	„ „ „	Zamość
Zamość-Nowa Osada	jeden Tag	„
Zwierzyniec	jeden 2 Tag	Szczebrzeszyn

14. Gemeindeschreiber.

Um Verleihung einer Stelle als Gemeindeschreiber hat ersucht: Eugen Słomski in Nowiny, Gemeinde Nielisz.

Der Genannte ist velässlich und gegeignet und wird jenen Gemeinden, die einen Schreiber benötigen, als solcher empfohlen.

15, Bezug von Arzneimitteln.

Die österreichischen Grossdrogenfirmen G. u. R. Fritz-Pezold et Süss A. G. in Wien I, Bräunerstrasse 5 und Philipp Röder-Bruno Raabe A. G. Wien III/2 haben sich bereit erklärt, an die Apotheken und Drogerien die benötigten Arzneimittel und Artikel zu liefern.

Die Bestellungen müssen dem k. u. k. Kreiskommando zur Vidierung vorgelegt werden. Diese vom k. u. k. Kreiskommando vidierten Bestellungen sind an eine der obenangeführten Firmen weiterzuleiten, welche die erforderlichen Ausfuhrzertifikate im vorgeschriebenen Wege einholen und nach deren Erhalt die Ausführung der betreffenden Aufträge vornehmen werden.

Laut Erlasses des k. u. k Finanzministeriums Z, 74195 vom 29. Oktober 1915 ist der Bezug von Heilmitteln durch Drogisten in den okkupierten Gebieten Polens, selbst wenn die Ware zur Abgabe an Apotheken benötigt werden sollte, bis auf Weiteres nicht mehr gestattet.

Sera, bakteriologische Präparate und Impfstoffe können auch vom k. u. k. Serotherapeutischer Institut in Wien IX/2, Zimmermanngasse 3, bestellt und bezogen werden.

16. AUFRUF.

Bei Stanislaus Czajkowski in Dąbrówka Daniszowska und Peter Losek in Śląsko wurden je ein allem Anscheine nach vom Diebstahle herrührendes Pferd und je ein Bauernwagen beschlagnahmt.

Eines dieser Pferde ist ein Hengst. 4 Jahre alt, silbergrau, von mittlerer Grösse und miteinem kurz gestutzen Schweif; das andere eine Stute, gegen 6 Jahre alt, braun mit einer silbergrauen Mähne und ebenfalls einem kurz gestutzten Schweif;

Von den Wägen ist einer für zwei, der andere für ein Pferd eingerichtet.

Die besagten Gegenstände dürften in der Umgebung von Radom gestohlen worden sein, indem dieselben von Radom durch Franz Suski, Józef Pawłowski und Adolf Borowiec nach Śląsko zur Schwester des Franz Suski, Lucia Wolska gebracht und dort weiter veräussert wurden.

Die beschlagnahmten Pferde wurden dem Sołtys Franz Kolenda in Lipsko in Verwahrung und Verpflegung übergeben, die Wägen dagegen befinden sich am Gendarmerieposten in Lipsko.

Die sich etwa meldenden rechtmässigen Eigentümer der fraglichen Pferde und Wägen wollen angemiesen werden, behufs Legitimierung und Nachweises der Rechtmässigkeit ihrer Ansprüche beim Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik zu erscheinen.

17. STECKBRIEF.

In der Nacht zum 7. November 1915 wurde Walentin Urbański aus Alojzów, Gemeinde Krzyżanowice, von zwei unbekannten mit Revolvern bewaffneten Banditen in seiner Wohnung überfallen und seiner Barschaft im Betrage von 100 Rubel beraubt.

Zehn Tage zuvor (am 28. Oktober l. J.) drangen ebenfalls zwei mit Revolvern bewaffnete, möglicherweise dieselben Übeltäter gegen 6 Uhr abends in das offenstehende Haus des Paul Rojek in Alojzów, Gemeinde Krzyżanowice, und verlangten von ihm unter Androhung mit Erschiessen Geld, ohne aber die Erfüllung ihrers Begehrens abzuwarten, ergriffen sie die Flucht.

PERSONSBESCHREIBUNG.

Einer der Banditen war gegen 25. Jahre alt, ungefähr 170. cm gross, stark gebaut, hatte ein längliches, mageres, rasiertes Gesicht und blonden Schnurrbart, trug einen braunen Lodenüberrock, schwarze Hose und eine ebensolche runde Pluchemütze und Röhrenstiefel- der andere war 35-40 Jahre alt, etwas kleiner als der erstere, stark gebaut, mit vollem, roten, rasierten Gesicht, bartlos und trug einen schwarzen Lodenüberrock, ebensolche Hose und Röhrenstiefel und auch eine schwarze Plüchemütze.

Alle Kommanden, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach den oben näher bezeichneten Individuen zu forschen, dieselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik, beziehungsweise einem anderen näher gelegenem Militärgerichte einzuliefern.

18. STECKBRIEF.

Am 12. November l. J. gegen 10 Uhr vormittags kam in die Wohnung des Grundwirtes Josef Koryat in Czerwona ad Mirzec, Kreis Wierzbnik, ein gewisser Franz Kowalski, welcher dem Obgenannten mit dem Tode drohend einen Betrag von 100 Rubel zu erzwingen versuchte. Vom Grundwirt Koryat und anderen Ortsinsassen verfolgt feuerte Kowalski, um seine Festnahme zu vereiteln, einige Schüsse ab, von welchen der Grundwirt Anton Dygas tötlich und Josef Koryat schwer verletzt wurden.

Franz Kowalski flüchtete sodann in den Wald bei Mirzec und blieb seit der Zeit verschollen.

Derselbe ist 27 Jahre alt, in Maculki, Gem. Mirzec geboren, dorthin zuständig, ohne ständigen Aufenthalt, röm.-kat., ledig, beschäftigungslos, des Lesens und Schreibens unkundig, vermögenslos, Sohn des Venzel und der Marianne geb. Pachnik.

PERSONSBESCHREIBUNG:

Kowalski ist ca. 170 cm hoch, hat rotes und rundliches Gesicht und Kinn, blonde Haare trägt einen kleinen gelbblonden Schnurrbart; derselbe war mit schwarzem Anzuge, einer schwarzen Plüchemütze und hohen Stiefeln, bekleidet.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht. nach den geflüchteten Beschuldigten, dessen Strafsache hiergerichts anhängig ist, zu forschen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und dem nächsten Militärgerichte einzuliefern.

19. Unterhaltsbeiträge für Familien Polnischer Legionäre.

Die Auszahlung der Unterbaltsbeiträge für Familien polnischer Legionäre wird demnächst verfügt werden.

Vorläufig können in besonders dringenden Fällen Vorschüsse auf Unterhaltsbeiträge bis zum Höchstbetrage von 30 K. monatlich für eine Familie gewährt werden.

Um Anweisung dieser Vorschüsse ist bei dem k. u. k. Kreiskommando ein schriftliches Gesuch einzubringen:

20. Unterstützung russischer Pensionisten.

Den im okkupierten Bereiche ansässigen Pensionisten der russ. Staatsverwaltung, die sich als solche zu legitimieren vermögen, ihren Pensionsanspruch dokumentarisch nachzuweisen in der Lage sind, erwiesenermassen über keine privaten Mittel verfügen und sich völlig unbedenklich und politisch einwandfrei verhalten, können fortlaufende Unterstützungen durch monatliche Zahlungen bis zur Hälfte der ihnen zukommenden Ruhegenusse ab 1. Dezember 1915 bewilligt werden,

Die Gesuchsteller haben schriftliche Eingaben unter Anschluss der Beweise an das k. u. k. Kreiskommando einzubringen.

21. HOLZAUSFUHR.

Die k. u. k. Heeresverwaltung benötigt grosse Mengen von Nutz- und Brennholz.

Mit Rücksicht darauf wird jede eigenmächtige Holzausfuhr auch von Brennholz aus dem k. u. k. österr. ungar. Okkupationsgebiete strenge untersagt.

Privatbesitzer, welche Rund- und Schnittmaterial vorrätig haben, werden ihre Vorräte im k. u. k. Okkupationsgebiete und in Österreichungarn verwerten können und wird das Kreiskommando im Ankauf der für die Militär-Verwaltung benötigten Hölzer vermitteln, falls hier für gewisse Holzsorten keine Abnehmer zu finden wären.

Zu diesem Behufe werden die Privatbesitzer eingeladen, ihre Holzvorräte unter Angabe des Preises loco Bahn, der Masse (In Kubik- bzw. Raummetern), der Holzgattung, Sortimente usw. dem Kreiskommando anzuzeigen, welches den Ankauf für die Heeresverwaltung in die Wege leiten wird.

Für den Heeresbedarf werden hauptsächlich benötigt: Eisenbahnschwellen und Extrahölzer für Bahnbauten, Piloten und Brennholz in jeder Menge.

22. Vollzug der behördlichen Anordnungen im Amtsblatte.

Ich habe die Wahrnehmung gemacht, dass die Wójte, Soltyse und die Bevölkerung oft die im Amtsblatte des Kreiskommandos veröffentlichten Anordnungen und Erlässe nicht kennen.

Ich mache die Wójts, Soltyse und Gemeindeschreiber dafür verantwortlich, dass sie sogleich nach dem Erhalt des Amtsblattes und der Verordnungsblätter sich mit dem Inhalte derselben vertraut machen und jene Erlässe, welche zu verlautbaren sind, in ortsüblicher Weise, sei es durch Anschlag oder durch Verlesen vor den Gemeindegenossen anlässlich der sonntäglichen Zusammenkünfte allen Ortsbewohnern zur Kenntnis bringen.

Säumige Gemeindefunktionäre werde ich strafen.

23. Verzehrungssteuer von Naphtabeleuchtungssölen.

Auf Grund der bestehenden Gesetze (Entschluss des russ. Ministerrates vom 26. Oktober 1914 Gesetzessammlung ex 1914 № 2872) wird von klaren Naphtaflüssigkeiten, welche aus dem Auslande eingeführt wurden, nebst der Zollgebühr auch die Verzehrungssteuer a 90 Kop. pro 1 Pud und von nicht destillierten Mineralölen 30 Kop. an Verzehrungssteuer eingehoben.

Jeder Bezug dieser Produkte aus dem Auslande ist der Finanzabteilung des k. u. k. Kreiskommandos behufs Bemessung der Steuer anzumelden.

Bevor die Steuer nicht bezahlt wurde, darf der Absatz des in Rede stehenden Artikels nicht stattfinden.

Die nicht besteuerten Vorräte sind am 2. Jänner 1916 behufs Nachtrags besteuerung bei dem nächsten Finanzwachposten anzumelden.

24. Einführung der Totenbeschau.

Die Totenbeschau hat zum Zwecke:

1). Die Konstatierung des wirklich eingetretenen Todes.

2). Die Ermittlung der Todesart, nämlich ob der Tod ein natürlicher war oder ob er infolge einer gewaltsamen zufälligen Einwirkung eingetreten ist.

3). Die Ermittlung, ob der Tod durch verbrecherische Handlung herbeigeführt wurde.

4). Die Ermittlung, ob der Tod nicht infolge einer epidemischen Krankheit eingetreten ist.

Vom 1. Februar 1916 ist das Beerdigen der Toten oder totgeborenen Kinder ohne vorherige vorschriftsmässige Totenbeschau durch den dazu ernannten Totenbeschauer strenge untersagt. In erster Reihe soll die Gemeinde zum Totenbeschauer einem Arzt oder einem Feldscher ernennen und in den Gemeinden, wo kein Arzt oder Feldscher wohnt, ist eine vertrauenswürdige Person, welche lesen und schreiben kann, zum Totenbeschauer zu bestellen.

Über jeden Todesfall und jede totgeborene Frucht ist seitens der nächsten Angehörigen oder Hausgenossen bzw. jener Personen, welche die Leiche auffanden, dem Gemeindevorsteher oder dem Soltys die Anzeige zu erstatten, welcher sofort den Totenbeschauer verständigt und beauftragt, die Totenbeschau vorzunehmen.

Im Falle eine ärztliche Behandlung stattgefunden hat, hat der Totenbeschauer vom Arzte, welcher den Verstorbenen behandelt hat, eine Bestätigung über die Todesursache abzuverlangen.

Liegt der Verdacht eines unnatürlichen, gewaltsamen oder zufälligen Todes vor, so ist der Totenbeschauer verpflichtet, davon sofort den Gemeindevorsteher bzw, den Soltys zu verständigen. Dieser ist verpflichtet, sofort hievon dem nächsten Gendarmeriepostenkommando die Anzeige zu erstatten und darüber zu wachen, dass die Leiche an der Stelle und

in der Lage verbleibe, wo und wie sie angetroffen wurde, ausgenommen- es läge der Verdacht des Scheintodes vor.

Ist jedoch die Belassung der Leiche an ihrem Fundorte durchaus unmöglich, so ist deren Übertragung mit der grössten Vorsicht zu bewirken, so dass hiebei alle für die Beurteilung des Falles wesentlichen Momente unversehrt erhalten bleiben. Bis zur amtlichen Anordnung ist das Leichenbegängnis zu sistieren.

Wurde der Todesfall durch eine ansteckende Krankheit verursacht, so hat der Totenbeschauer gemeinsam mit dem Gemeindevorsteher eventuell dem Soltysse sofort die nötigen Massregeln, wie Isolierung und Desinfektion des infizierten Hauses und die Überführung der Leiche in die Totenkammer zu treffen. Vom erfolgten Tode ist sofort das Kreiskommando zu verständigen.

Sollte der Totenbeschauer einen Fall von Scheintod konstatieren, so hat er die sofortige Herbeiholung eines Arztes zu veranlassen.

Wer dem Totenbeschauer falsche Daten angibt, wird bestraft.

Nach vorschriftsmässig durchgeführter Beschau hat der Totenbeschauer den Totenbeschaubefund, der Vor-und Zuname, Alter, Wohnort, Tag des Todes und die Todesursache des Verstorbenen zu enthalten hat, in zwei Exemplaren auszufertigen und ein Exemplar der Partei, das andere dem Gemeindeamte zu übergeben. Dann erst kann die Leiche beerdigt werden.

Der Totenzettel, der der Partei übergeben wurde, ist demjenigen Seelsorger einzuhändigen, in dessen Pfarre der Todesfall vorkam, bei Juden ist der Totenzettel bei dem Gemeindevorsteher zu erlegen, welcher den Totenakt verfasst.

Die Leichen sind auf dem Ortsfriedhofe zu beerdigen, die Überführung einer Leiche auf einen anderen Friedhof ist nur gegen Bewilligung des Kreiskommandos gestattet.

Mit Ende eines jeden Monates hat der Totenbeschauer im Wege des Gemeindeamtes dem k. u k. Kreiskommando den genauen Ausweis der im vorhergegangenen Monate Verstorbenen vorzulegen.

Die Totenbeschauer sind in den Gemeinden und in Dörfern, wo Friedhöfe sich befinden, sowie in grösseren Orten, welche mehr als 5 km vom Ortsfriedhofe entfernt sind, durch die Gemeinden sofort zu bestellen und die Ernennung unter Angabe des Vor-und Zunamens des bestellten Totenbeschauers bis 15. Jänner 1916 dem Kreiskommando zu melden.

Die Entlohnung der Totenbeschauer hat die Gemeinde zu tragen und hat auch für diesen Zweck einen angemessenen Betrag ins Gemeindebudget einzusetzen. Der Totenbeschauer darf von den Parteien eine Entlohnung weder verlangen noch annehmen.

25. Sachregister des I. Jahrganges.

Der k. u k. Kreiskommandant

Julian von Fischer

Oberst mp.

Druckerei des Sper, Zamość.

NACHTRAG.

AVISO.

Mit dem Einkaufe von Metallgegenständen im Kreise Zamość wurde seitens der Metallsammelstelle des k. u. k. Militärgeneralgouvernements für Polen Josef Silberstein betraut, welcher sein Einkaufslokal in Zamość, Pflasterstrasse, besitzt.

Die Besitzer von Metallgegenständen werden aufgefordert, sich wegen Verkaufes dieser beschlagnahmten Gegenstände an den Genannten zu wenden.

KUNDMACHUNG.

Am 8. Dezember 1915 wurde in Kossobudy, Gemeinde Zwierzyniec, der Dorfpolizist Wojtech Stybel meuchlings erschossen. Der Tat dringend verdächtig ist:

MAKSYM LEWOSZ

29 Jahre alt, aus Szewnia, Gemeinde Suchowola, gross, stark, blondes, ziemlich langes und dichtes Haar, kleinen blonden Schnurrbart, Kropf, spricht stotternd, vorgebeugte Körperhaltung.

Wer diesen Mann dem k. u. k. Militär-Gerichte in Zamość einliefert, oder einem k. u. k Gendarmerieposten derartige Angaben macht, dass auf Grund derselben seine Verhaftung erfolgt, erhält eine Belohnung von

FÜNFHUNDERT KRONEN.

Sind mehrere Anzeiger, so wird der Betrag geteilt.

KUNDMACHUNG

In der Nacht vom 25. zum 26. November 1915 wurde der Bauer Jakob Joachim in Zrąb, Gemeinde Stary-Zamość, von Banditen ermordet. Der Tat dringend verdächtig sind:

ANTON SZALA

aus Dębowiec, Gemeinde Stary-Zamość, 22 Jahre alt, mittelgross, korpulent, hat schwarze Haare, ebensolchen Schnurrbart, breite Nase und rotes Gesicht und

MICHAEL KRYSZCZUK

gleichfalls aus Dębowiec, 25 Jahre alt, gross, hat mageres Gesicht, spitze Nase, blasse Gesichtsfarbe, blonde Haare und solchen Schnurrbart, sieht älter aus als er ist.

Wer diese beiden dem k. u. k. Militärgerichte in Zamość einliefert, oder einem k. u. k. Gendarmerieposten derartige Angaben macht, dass auf Grund derselben ihre Verhaftung erfolgt, erhält eine Belohnung von:

EINTAUSEND KRONEN.

Wird nur einer der Verbrecher zustande gebracht, oder sind mehrere Anzeiger, so wird dieser Betrag entsprechend verteilt.

NACHTRAG.

AVISO.

Mit dem Einkaufe von Metallgegenständen im Kreise Zamość wurde seitens der Metallsammelstelle des k. u. k. Militärgeneralgouvernements für Polen Josef Silberstein betraut, welcher sein Einkaufslokal in Zamość Pilasterstrasse, besitzt.

Die Besitzer von Metallgegenständen werden aufgefordert, sich wegen Verkaufes dieser beschlagnahmten Gegenstände an den Genannten zu wenden.

KUNDMACHUNG.

Am 8. Dezember 1915 wurde in Kossobudy, Gemeinde Zwierzyniec, der Dorfpolizist Wojciech Stybel meuchlings erschossen. Der Tat dringend verdächtig ist:

MAKSYM LEWOSZ

29 Jahre alt, aus Szewnia, Gemeinde Suchowola, gross, stark, blondes, ziemlich langes und dichtes Haar, kleinen blonden Schnurrbart, Kropf, spricht stotternd, vorgebeugte Körperhaltung.

Wer diesen Mann dem k. u. k. Militär-Gerichte in Zamość einliefert, oder einem k. u. k. Gendarmerieposten derartige Angaben macht, dass auf Grund derselben seine Verhaftung erfolgt, erhält eine Belohnung von

FÜNFHUNDERT KRONEN.

Sind mehrere Anzeiger, so wird der Betrag geteilt.

KUNDMACHUNG

In der Nacht vom 25. zum 26. November 1915 wurde der Bauer Jakob Joachim in Zlab. Gemeinde Stary-Zamość, von Banditen ermordet. Der Tat dringend verdächtig sind:

ANTON SZALA

aus Dębowiec, Gemeinde Stary-Zamość, 22 Jahre alt, mittelgross, korpulent, hat schwarze Haare, ebensolchen Schnurrbart, breite Nase und rotes Gesicht und

MICHAEL KRYSZCZUK

gleichfalls aus Dębowiec, 25 Jahre alt, gross, hat mageres Gesicht, spitze Nase, blasse Gesichtsfarbe, blonde Haare und solchen Schnurrbart, sieht älter aus als er ist.

Wer diese beiden dem k. u. k. Militärgerichte in Zamość einliefert, oder einem k. u. k. Gendarmerieposten derartige Angaben macht, dass auf Grund derselben ihre Verhaftung erfolgt, erhält eine Belohnung von

EINTAUSEND KRONEN

Wird nur einer der Verbrecher zustande gebracht, oder sind mehrere Anzeiger, so wird dieser Betrag entsprechend verteilt.